



Jugendordnung des Eschweiler Kanu Club e.V. gemäß Vereinsjugendtag vom 6.3.2015

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle in den Jugendbereich des Eschweiler Kanu Club e.V. gewählten und berufenen Mitarbeiter sind die „Jugendabteilung des Eschweiler Kanu Club e.V.“ (EKC-Jugend).

§ 2 Grundsätze

Die EKC-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Eschweiler Kanu Club e.V.

Sie entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die EKC-Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Grundsätzlich können in Ämter und Funktionen der EKC-Jugend weibliche und männliche Personen gewählt oder berufen werden.

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Eschweiler Kanu Club e.V.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung des Eschweiler Kanu Club e.V. sind insbesondere:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b. sportliche Betätigung, leistungsbezogen aber auch zum Spaß
- c. die Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes
- d. kritische Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in Gesellschaft und Politik
- e. die Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- f. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- g. die Pflege nationaler und internationalen Verständigung

§ 4 Organe

Die Organe der EKC-Jugend sind:

- a. der Vereinsjugendtag
- b. der Vereinsjugendrat

§ 5 Vereinsjugendtag

- a. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das höchste Organ der EKC-Jugend.

Sie bestehen aus allen Mitgliedern der EKC-Jugend.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich einberufen.

Ein außerordentlicher Jugendtag findet auf Beschluss des Vereinsjugendrates statt oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der EKC-Jugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsjugendrat beantragt.



b. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendrates
- Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendrates
- Entgegennahme des Berichtes über die Kassenführung und -prüfung
- Beratung und Verabschiedung des Jugendhaushaltsplans
- Entlastung des Vereinsjugendrates
- Wahl / Neuwahl des Vereinsjugendrates
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 6 Vereinsjugendrat

a. Dem Vereinsjugendrat gehören an:

- der 1. Jugendwart (als Vorsitzender)
- der 2. Jugendwart
- 2 Jugendsprecher, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben

b. Die Wahl des Vereinsjugendrates geschieht in zwei Wahlgruppen:

Die Wahlgruppe 1 wird in geraden Kalenderjahren gewählt und besteht aus:

- dem 1. Jugendwart und
- 1 Jugendsprecher

Die Wahlgruppe 2 wird in ungeraden Kalenderjahren gewählt und besteht aus:

- dem 2. Jugendwart und
- 1 Jugendsprecher

c. Die Mitglieder des Vereinsjugendrates werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

d. In den Vereinsjugendrat ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e. Der Vereinsjugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Eschweiler Kanu Club e.V. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendrat ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Eschweiler Kanu Club e.V. verantwortlich.

f. Die Sitzungen des Vereinsjugendrates finden nach Bedarf auf Einladung des Jugendwartes statt. Der Jugendwart vertritt die Interessen der EKC-Jugend nach innen und außen. 1. und 2. Jugendwart müssen volljährig sein.

h. Der Vereinsjugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet im Rahmen des Jugendhaushaltsplans über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

i. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendrat Unterausschüsse bilden, deren Tätigkeit mit der Erledigung der jeweiligen Aufgabe endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendrates.

§ 7 Beschlussunfähigkeit

Die Organe der EKC-Jugend werden beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Vertreter nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleitung auf Antrag festgestellt wurde.



§ 8 Abstimmungen und Wahlen

- a. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- b. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- c. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- d. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- e. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

§ 9 Vereinsjugendkasse

- a. Die Jugendkasse der EKC-Jugend wird vom Jugendwart geführt.
- b. Die Kassenprüfung kann vom Vereinsjugendtag an den Eschweiler Kanu Club e.V. delegiert werden.

§ 10 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossen auf dem ordentlichen Vereinsjugendtag am 6.3.2015 in Obermaubach

Chris Schog (1. Jugendwart)

Pascal Rzehak (2. Jugendwart)

Lasse Kleinekorte

Johanna Patschorke

Klaas Kleinekorte

Cassandra Dürbeck

(Jugendsprecher)